Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU. DIE LINKE und FDP

Vorlage Nr. 101.19.6

1. April 2021

Übertragung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Grundstücksausschuss

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt für die 19. Wahlzeit dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nachfolgende Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung, soweit sie nicht von der*dem Liegenschaftsdezernenten*in oder der*dem Leiter*in des Liegenschaftsamtes getroffen werden (siehe Ziffer 2 und 3):

1.1
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Umlegung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten
- Beschlüsse zur Vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch

1.2
- Ausübung von Vorkaufsrechten
- Bestellung von Erbbaurechten
- Beschlüsse über Einleitung und Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch
- Grenzbereinigungsbeschlüsse nach dem Grenzbereinigungsgesetz

Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten im Grundstücksausschuss ist Einstimmigkeit notwendig, andernfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist auch herbeizuführen, wenn ein Veto einer Fraktion ohne Stimmrecht im Ausschuss vorliegt.

2.
Der*dem Liegenschaftsdezernenten*in werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1.1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 100.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Absatz 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m² sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind

- Vorlagen der*des zuständigen Dezernenten*in – unabhängig von der Höhe des Wertes

Eine Aufstellung der nach Ziffer 2 Satz 1 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

3.
Der*dem Leiter*in des Liegenschaftsamtes werden Entscheidungen über die Veräußerungen selbstständig nicht nutzbarer Flächen bis zu einem Wert von 5.000 Euro zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Eine Aufstellung der nach Ziffer 3 Satz 1 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

Boris Mijatovic Fraktion Bündnis90/Die Grünen	Ramona Kopec SPD-Fraktion	Patrick Hartmann SPD-Fraktion
Dr. Michael von Rüden CDU-Fraktion	Violetta Bock Fraktion DIE LINKE	Lutz Getzschmann Fraktion DIE LINKE
Matthias Nölke FDP-Fraktion		